



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2013 Nr. 24](#)
Veröffentlichungsdatum: 09.07.2013
Seite: 457

Verordnung zur Änderung der Befristungen von Rechtsverordnungen im Zuständigkeitsbereich des Mi- nisteriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

7820

7822

Verordnung zur Änderung der Befristungen von Rechtsverordnungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Vom 9. Juli 2013

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 ([GV. NRW. S. 421](#)), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 ([GV. NRW. S. 462](#)) geändert worden ist, nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtags, verordnet die Landesregierung:

7822

Artikel 1

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes
im Land Nordrhein-Westfalen**

Die Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes im Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Februar 2004 ([GV. NRW. S. 122](#)), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2008 ([GV. NRW. S. 731](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird jeweils das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und das Wort „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
2. In § 6 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Wörter „Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „für Forsten zuständige Ministerium“ ersetzt.
3. In § 7 wird die Angabe „und am 31. Dezember 2013 außer Kraft“ gestrichen.

7820

Artikel 2

Verordnung zur Änderung der Agrarreform-Zuständigkeits-VO

Die Agrarreform-Zuständigkeits-VO vom 26. April 2005 ([GV. NRW. S. 594](#)), die zuletzt durch Verordnung vom 20. März 2007 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 303) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zuständige Landesstelle nach § 2 Absatz 1 für die in § 1 Nummer 1 Buchstaben a und b genannten Bereiche der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen nach der InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 (BGB. I S. 3194) in der jeweils geltenden Fassung ist der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1782/2003“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 73/2009“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 4 in Verbindung mit Anhang III Nrn. 1 bis 5 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003“ durch die Angabe „Artikel 5 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 73/2009“ ersetzt.

c) In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Artikel 42 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004“ durch die Angabe „Artikel 48 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009“ ersetzt.

d) In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Artikel 4 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003“ durch die Angabe „Artikel 5 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 73/2009“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

(1) Zuständige Behörde in Bezug auf die Einhaltung der Grundanforderungen nach Artikel 6 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, im Sinne des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2010 (BGBl. I S. 588) in der jeweils geltenden Fassung und der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2778) in der jeweils geltenden Fassung ist der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter.

(2) Entscheidungen gemäß § 2 Absatz 2, 3 und 5, § 4 Absatz 5 und § 5 Absatz 2 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung in der jeweils geltenden Fassung, ergehen im Einvernehmen mit der Kreisordnungsbehörde.“

4. § 3a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1, 2 und 5 zweiter Spiegelstrich wird jeweils das Wort „EU-Zahlstelle“ durch das Wort „EG-Zahlstelle“ ersetzt.

b) In Absatz 1 und 2 werden nach dem Wort „Direktbeihilfen“ jeweils die Wörter „ oder flächengebundene Fördermaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums“ eingefügt.

c) In Absatz 1 wird die Angabe „z.B.“ durch das Wort „zum Beispiel“ ersetzt.

d) In Absatz 2 werden die Wörter „Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerium)“ durch die Wörter „für Landwirtschaft zuständige Ministerium (Landwirtschaftsministerium)“ ersetzt.

e) In Absatz 5 werden die Wörter „Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen“ durch das Wort „Landwirtschaftsministerium“ ersetzt.

5. In § 5 wird Satz 2 aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juli 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore K r a f t

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Johannes R e m m e l

GV. NRW. 2013 S. 457